

digten zulässig. Die weitere Teilnahme des staatlichen oder gesellschaftlichen Anklägers und die des Verteidigers Mitangeklagter wird davon nicht berührt.

Der Verzicht auf einen Verteidiger ist für das Gericht, den Staatsanwalt und den Untersuchungsführer nicht bindend

- bei einem jugendlichen Beschuldigten;
- bei einem Beschuldigten mit physischen oder psychischen Mängeln, die ihn hindern, die Geschehnisse richtig wahrzunehmen;
- bei Personen, die die Verhandlungssprache nicht beherrschen, in der das Verfahren geführt wird;
- in Verfahren über Straftaten, für die die Todesstrafe verhängt werden kann.

Der Verteidiger ist verpflichtet, alle vom Gesetz vorgesehenen Mittel und Verfahren der Verteidigung zu nutzen, um Umstände zu klären, die den Beschuldigten rechtfertigen oder seine Verantwortlichkeit mildern, sowie um dem Beschuldigten die erforderliche juristische Hilfe zu geben (Art. 51).

Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Teilnahme am Verfahren ist der Verteidiger berechtigt, mit dem Beschuldigten zu sprechen, Einsicht in alle Prozeßmaterialien zu nehmen und aus ihnen notwendige Auszüge zu machen, dem Untersuchungsführer und dem Gericht Beweise vorzulegen, Anträge zu stellen, an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen sowie Richter, Staatsanwälte und andere Personen abzulehnen.

Der Verteidiger hat das Recht, Rechtsmittel gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und des Gerichts unabhängig davon einzulegen, ob *auch* der Beschuldigte selbst ein Rechtsmittel eingelegt hat. Mit Zustimmung des Untersuchungsführers kann der Verteidiger an Beschuldigtenvernehmungen und bei der Durchführung anderer Untersuchungshandlungen teilnehmen, die auf seinen Antrag oder auf den des Beschuldigten durchgeführt werden.

Wesentlich weitergehend sind die Rechte des Verteidigers dann, wenn er bereits von der Erhebung der Beschuldigten an im Verfahren mitwirkt. Dann hat er das Recht, an den Beschuldigtenvernehmungen und anderen Untersuchungshandlungen teilzunehmen und mit Genehmigung des Untersuchungsführers Fragen zu stellen. Vom Untersuchungsführer abgelehnte Fragen des Verteidigers werden protokolliert. Dem Protokoll dürfen Bemerkungen über dessen Richtigkeit und Vollständigkeit hinzugefügt werden.

Das sowjetische Recht untersagt es dem Rechtsanwalt, die übernommene Verteidigung des Beschuldigten niederzulegen.

*Geschädigter* ist derjenige, dem durch eine Straftat ein moralischer, physischer oder ein Vermögensschaden zugefügt worden ist (Art. 53). Der Geschädigte und sein Vertreter haben das Recht, Beweise vorzulegen, Anträge zu stellen und sich bei Abschluß der Voruntersuchung mit den Prozeßmaterialien vertraut zu machen, an der Beweisaufnahme in der Gerichtsverhandlung teilzunehmen sowie Richter, Staatsanwälte und andere Personen abzulehnen. Sie haben ferner das Recht, Rechtsmittel sowohl gegen das Urteil und die Beschlüsse des Gerichts sowie die Verfügungen des Richters als auch gegen Maßnahmen der Ermittlungsorgane, des Untersuchungsführers und des Staatsanwalts einzulegen.